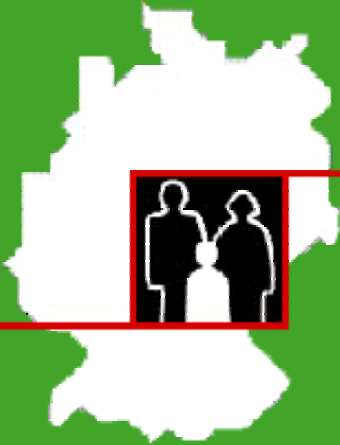




Rückverfolgbarkeit von Lebensmitteln Erfahrungen aus den Ländern

Untersuchung und Erfassung lebensmittelbedingter
Ausbrüche

Informationsveranstaltung des Bundesinstituts für
Risikobewertung am 25. Januar 2006 in Berlin



Rechtsgrundlage

Verordnung (EG) Nr. **178/2002** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts ...

(ABl. EG Nr. L 31 S. 1)

Artikel 18 Rückverfolgbarkeit

gilt seit dem **1. Januar 2005**

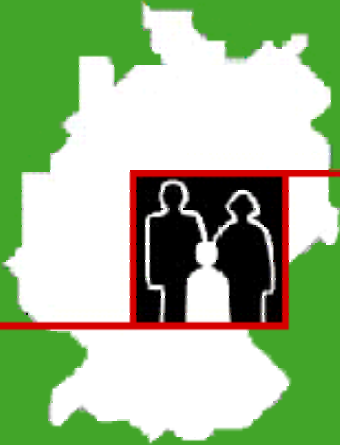
Auslegung durch Leitlinien der Europäischen Kommission erfolgt



Rechtsgrundlage

Verordnung (EG) Nr. 178/2002 Artikel 18 Abs.1

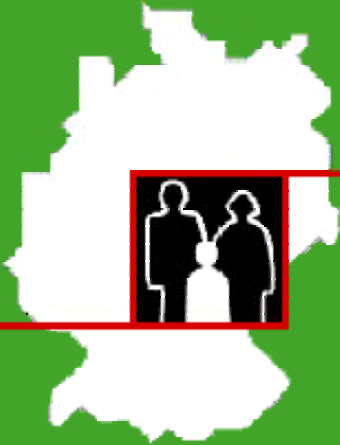
Die Rückverfolgbarkeit von Lebensmitteln und Futtermitteln, von der Lebensmittelgewinnung dienenden Tieren und allen sonstigen Stoffen, die dazu bestimmt sind oder von denen erwartet werden kann, dass sie in einem Lebensmittel oder Futtermittel verarbeitet werden, ist in allen Produktions-, Verarbeitungs- und Vertriebsstufen sicherzustellen.



Ziele der Regelung

- Gezielte und präzise Rücknahme von nicht sicheren Lebensmitteln oder Futtermitteln
- Gezielte und konkrete Information der Verbraucher bei Problemen der Lebensmittelsicherheit
- Vermeidung unnötiger weiter gehender Eingriffe und unnötiger Störungen des Handels

↪ Beitrag zur **Gewährleistung der Lebensmittelsicherheit**, aber auch Vermeidung von Störungen im Binnenmarkt



Rechtsgrundlage

Verordnung (EG) Nr. 178/2002 Artikel 18 Abs. 2

Die Lebensmittelunternehmer müssen in der Lage sein, jede Person festzustellen, von der sie ein Lebensmittel, Futtermittel, ein der Lebensmittelgewinnung dienendes Tier oder einen Stoff, der dazu bestimmt ist oder von dem erwartet werden kann, dass er in einem Lebensmittel oder Futtermittel verarbeitet wird, erhalten haben.

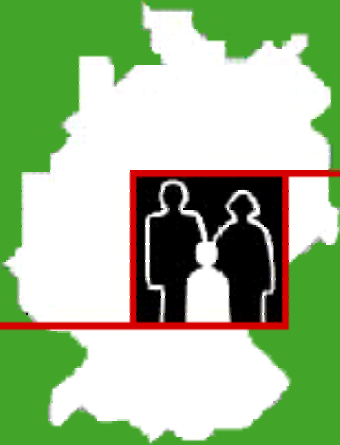
Sie richten dazu Systeme und Verfahren ein, mit denen diese Informationen den zuständigen Behörden auf Aufforderung mitgeteilt werden können.



Rechtsgrundlage

Verordnung (EG) Nr. 178/2002 Artikel 18 Abs. 3

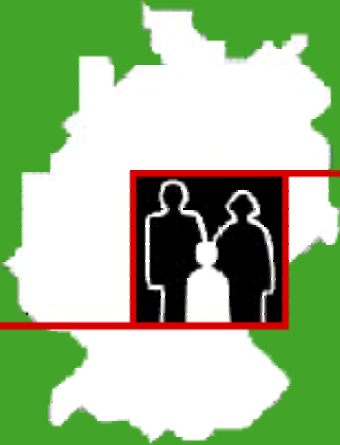
Die Lebensmittel- und Futtermittelunternehmer richten Systeme und Verfahren zur Feststellung der anderen Unternehmen ein, an die ihre Erzeugnisse geliefert worden sind. Diese Informationen sind den zuständigen Behörden auf Aufforderung zur Verfügung zu stellen.



Grundprinzip der Rückverfolgbarkeit

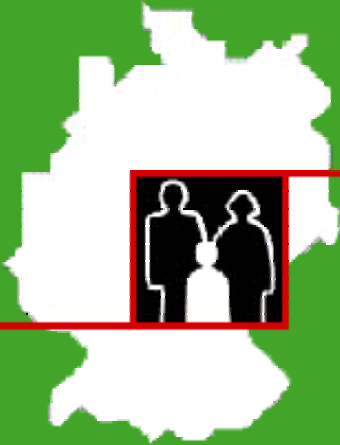
„Ein Schritt dahinter – ein Schritt davor“

- Lebensmittelunternehmer müssen feststellen können,
 - wer direkter Lieferant und
 - wer direkter Abnehmer ihrer Erzeugnisse ist
- Lebensmittelunternehmer müssen Systeme und Verfahren einrichten, mit denen sie diese Informationen den zuständigen Behörden nach Aufforderung mitteilen können



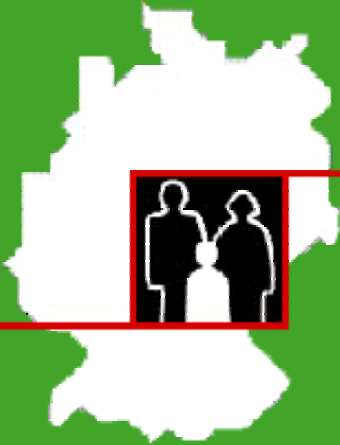
Anforderungen an die Systeme

- Verbindung Lieferant – Erzeugnis ist herzustellen
- Verbindung Abnehmer – Erzeugnis ist herzustellen
- Für jedes Produkt muss Identität von direktem Lieferanten und direktem Abnehmer feststellbar sein
 - **Ausnahme:** Abgabe an den Endverbraucher
- Voraussetzung:
 - Systematische Erfassung und Dokumentation bestimmter Informationen
 - Art und Umfang der zu erfassenden Informationen abhängig von Art des Unternehmens und Art des Lebensmittels



Durch den Lebensmittelunternehmer zu erfassende Informationen

- Mindestens:
 - Name und Anschrift des Lieferanten, Art des gelieferten Produkts
 - Name und Anschrift des belieferten Kunden, Art des gelieferten Produkts
 - Datum der Lieferung oder Abgabe
- Dazu möglichst zusätzlich:
 - Umfang oder Menge des Produkts
 - Chargen-Nummer oder sonstige Kennzeichnung, die das betroffene Los eingrenzt
 - Genaue Beschreibung des Produkts einschließlich Verpackung



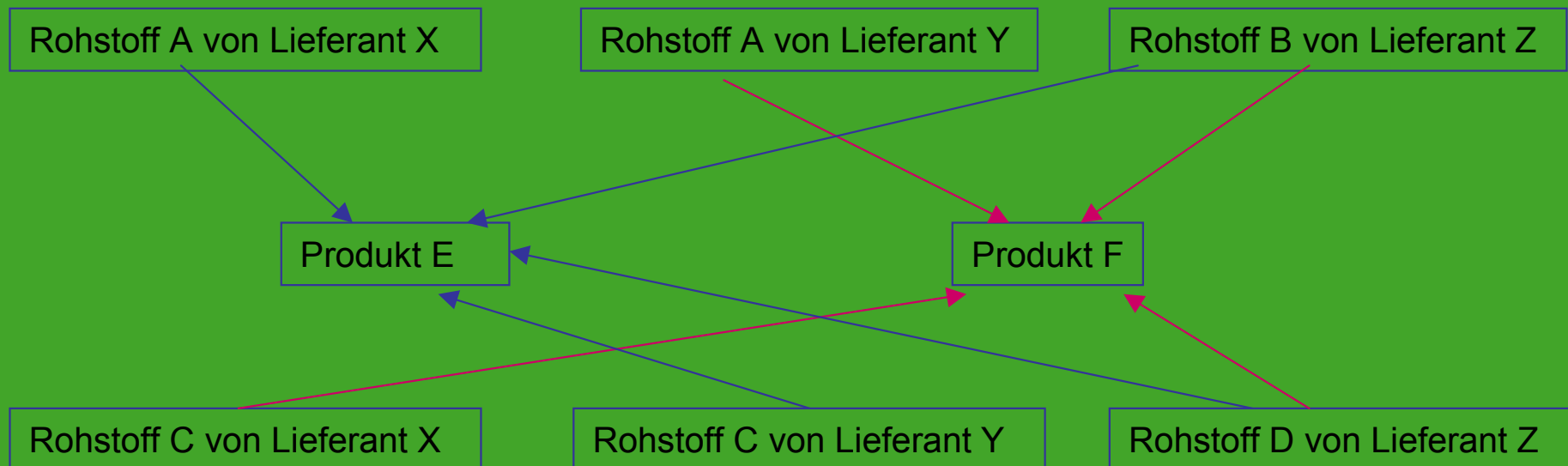
Anforderungen an die Systeme

- **Informationen müssen schnell verfügbar sein**
 - Mindestinformationen **unmittelbar**
 - Weitergehende Informationen so schnell wie möglich
- **Vorteil schneller und umfassender Informationen für den Lebensmittelunternehmer:**
 - Rückruf oder sonstige Maßnahme lassen sich um so eher eingrenzen, je genauer ein Produkt identifiziert werden kann
- **Vorteil schneller und umfassender Informationen für die Behörde:**
 - Präzise Information der Verbraucher
 - Risikoabschätzung für weitere Maßnahmen wird erleichtert

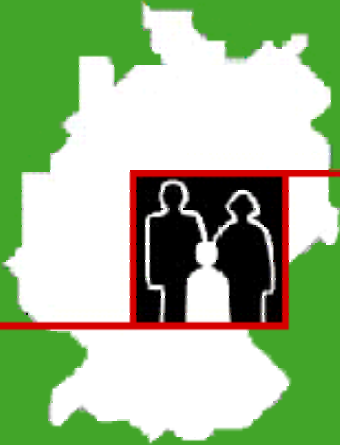


Interne Rückverfolgbarkeit

➔ Verbindung zwischen eingehenden und ausgehenden Erzeugnissen im betrieblichen Ablauf



➔ Rechtlich nicht vorgeschrieben, aber empfehlenswert

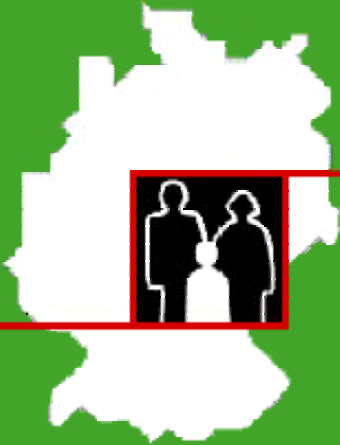


Rückverfolgbarkeit bei der Aufklärung von Lebensmittelbedingten Infektionen

- Verdächtige Lebensmittel sind identifiziert → Angaben des Verbrauchers zuverlässig?
- Einzelhandel und Gastronomie → direkter Lieferant ist festzustellen
- Vertriebswege meist über Zwischenhändler
- Bei Fertigpackungen ist Name des Inverkehrbringers angegeben → entspricht nicht immer dem Hersteller



Schrittweise Ermittlung erforderlich, **aber möglich !**



Zusammenfassung

- Die rechtlichen Vorgaben sichern die Rückverfolgbarkeit von Lebensmitteln auf allen Stufen der Verarbeitung und des Vertriebs.
- Die vorgeschriebenen Systeme müssen nur den direkten Lieferanten und den direkten Abnehmer erfassen.
- Die wesentlichen Informationen sind durch den Unternehmer unmittelbar zur Verfügung zu stellen.
- Aufgrund der weit verzweigten Vertriebswege sind die Lebensmittel häufig über mehrere Stufen rückzuverfolgen.



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

